

Naturwissenschaften Lernziel BuT Englisch
 LEHRER Abitur Französisch
 Qualifikation
 Grundschule
 FÖRDERSCHULE
 Hauptschule BuT Kinderzuschlag
 SPRACHFÖRDERUNG BuT
 ABRECHNUNG BUT Lernziel
 MATHE
 GESAMTSCHULE
 Anbieter Asylbewerberleistung
 BuT QUALIFIKATION LEHRER
 BILDUNG ENGLISCH BuT
 Schulabschluss
 REALSCHULE
 WOHNUNGELD
 FRANZÖSISCH
 Lehrkraftempfehlung
 GUTSCHEIN
 GUTSCHEIN
 MATHE
 Unterricht
 ABITUR
 LERNZIEL
 BuT
 SPRACHFÖRDERUNG GRUNDSCHULE
 Informationen Naturwissenschaften Lehrer
 KINDERZUSCHLAG leistungsberechtigte Englisch
 LEHRKRAFTEMPFEHLUNG ANBIETER
 Nachhilfe SOZIALLEISTUNG Schulabschluss
 LERNEN
 Qualifikation



BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN HINWEISE ZUR LERNFÖRDERUNG

2. überarbeitete Auflage – Stand 01.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Überblick	4
3. Verfahrenshinweise und Voraussetzungen	5
3.1. Beschreibung des Verfahrens	5
3.2. Übersicht über die Voraussetzungen zur Lernförderung	5
4. Informationen für Anbieter*innen	8
4.1. Qualifikationen und Registrierung	8
4.2. Preise	11
4.3. Abrechnung	12
5. Informationen für Leistungsberechtigte	13
5.1. Besonderheiten je Rechtskreis	13
5.1.1. Leistungen nach dem SGB II	13
5.1.2. Wohngeld und Kinderzuschlag nach dem BKGG	13
5.1.3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	13
5.1.4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	14
5.1.5. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	14
5.3. Rückwirkende Bewilligung	14
5.4. Folgen bei unentschuldigtem Fehlen	14
6. Informationen für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen	14
6.1. Hinweise zur Lehrkräftempfehlung	14
6.2. Anzahl und Umfang der Fächer zur Lernförderung	16
6.3. Sprachförderung	16
7. Anlagen	18

Diese Hinweise finden Sie neben weiteren Informationen und Antragsformularen für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen auf der Internetseite: www.hannover.de/but

2. überarbeitete Auflage - Stand: 01.08.2024

1. Einleitung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler Lernförderung in Anspruch nehmen, die berechtigt sind, Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) zu erhalten. Dabei kann eine Lernförderung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn vorrangige schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs nicht in ausreichendem Maße bestehen. Die Region Hannover ist verantwortlicher Leistungsträger für Bildungs- und Teilhabeleistungen in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG, im AsylbLG allerdings nur für das Gebiet außerhalb der Landeshauptstadt Hannover die für diesen Rechtskreis selbst verantwortlich ist. In der Region Hannover werden Anträge für BuT-Leistungen von drei örtlichen Sozialverwaltungen bearbeitet.

Die **Region Hannover** ist zuständig für Personen, die in der Region Hannover wohnen und eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (§ 6b BKGG)
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (§ 34 oder § 42 S. 1 Nr. 1 SGB XII)
- Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 AsylbLG). (Ausnahme: Wohnsitz in der Landeshauptstadt Hannover)

Bei Personen, die Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (§ 28 SGB II) beziehen, erfolgt die Bearbeitung in den örtlichen Standorten der gemeinsamen Einrichtung **Jobcenter Region Hannover**.

Für Personen, die im Stadtgebiet Hannover wohnen und Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, ist der Fachbereich Soziales der **Landeshauptstadt Hannover** (LHH) zuständig.

Wenn kein Leistungsanspruch nach diesen Rechtsgrundlagen besteht, gibt es die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag zur Prüfung eines Anspruchs auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu stellen. Dieser Antrag hat für Kinder und Jugendliche Aussicht auf Erfolg, deren Haushaltsgemeinschaften mit ihrem Einkommen knapp oberhalb der zugangsrelevanten Grenzen liegen. Hierzu kann das Jobcenter Region Hannover

erwerbsfähige Personen kostenfrei und individuell beraten. Erwerbsgeminderte und erwerbsunfähige Personen erhalten diese Beratung im Team 50.11 der Region Hannover.

Die Region Hannover nimmt im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe in eigener Zuständigkeit Regelungen für die Gewährung der Lernförderung vor.

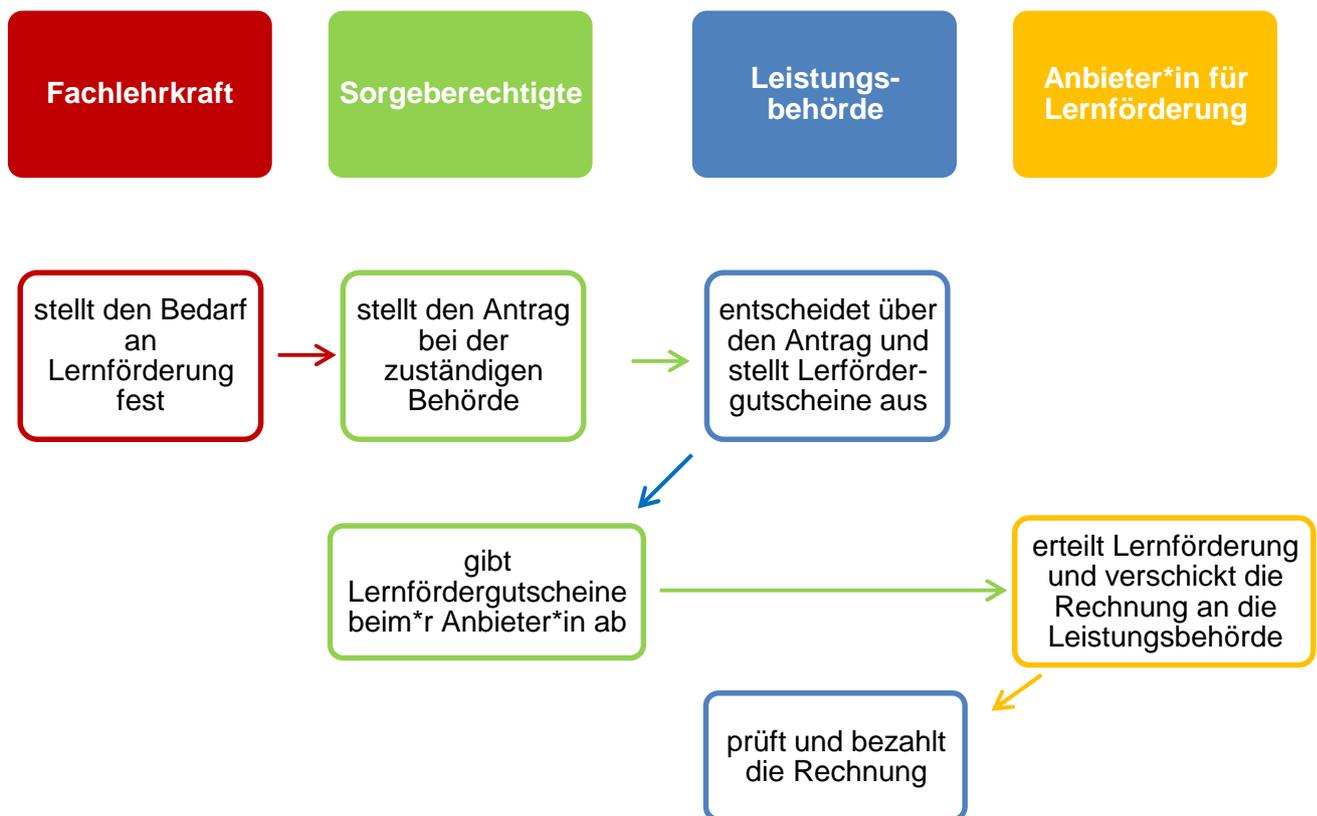
Nach Darstellung der allgemeinen rechtlichen Grundlagen für die Bewilligung der Lernförderung folgen Informationen für Anbieter*innen mit Vorgaben für eine reibungslose und schnelle Abrechnung der Leistungen sowie Informationen zum Verfahren, insbesondere zur Höhe der abrechenbaren Preise je Fördereinheit. Die darauffolgenden Kapitel enthalten weitere Informationen für leistungsberechtigte Personen sowie für die Mitarbeiter*innen der Schulen.

Diese Lernförderrichtlinie gilt für die gesamte Region Hannover und für alle oben benannten Rechtskreise und leistungsgewährenden Sozialverwaltungen.

Die zweite überarbeitete Auflage der Hinweise zur Lernförderung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Region Hannover tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

2. Überblick

Ablauf zur Beantragung, Bewilligung und Abrechnung der Lernförderung



Die wichtigsten Informationen im Überblick

Fachlehrkraft

- Lernförderung soll **kurzfristig** erfolgen, um Defizite im laufenden Schuljahr zu überwinden und die Lernziele zu erreichen - **S. 13**
- die aktuelle Version der „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ ist unter www.hannover.de/but zu finden - **S. 13**
- Grundsätzlich können **max. vier Einheiten pro Woche** bewilligt werden - **S. 14**

Sorgeberechtigte

- Der Zeitpunkt, ab dem die Lernförderung bewilligt werden kann, unterscheidet sich je nach Art der Sozialleistung, die bezogen wird - **S. 11-12**

Anbieter*in für Lernförderung

- Eine Lernfördereinheit umfasst entweder 45 oder 60 Minuten, die Preise variieren je nach Qualifikation des*r Anbieters*in - **S. 9**
- Die Eignung eines*r Anbieters*in wird vor Beginn der Lernförderung durch die Region Hannover überprüft - **S. 7-8**

3. Verfahrenshinweise und Voraussetzungen

3.1. Beschreibung des Verfahrens

Für die Gewährung von Lernförderung steht zu Beginn die Feststellung eines Förderbedarfs (zur Darstellung des Prozesses siehe Seite 4). Dieser ist gesondert für jedes Unterrichtsfach durch die jeweilige Fachlehrkraft in der Schule zu bestätigen. Es werden neben dem Unterrichtsfach, in dem die Förderung erforderlich ist, auch die Anzahl der Einheiten und die Form der Förderung (Einzel- oder Gruppenförderung) durch die Lehrkraft empfohlen.

Diese Lehrkraftermpfehlung wird von dem*der Schüler*in oder seinen Sorgeberechtigten (zum Beispiel Eltern oder Vormund) **an die Region Hannover**, im Rechtskreis SGB II **an das Jobcenter Region Hannover bzw.** im Rechtskreis AsylbLG für in der Stadt Hannover lebende Personen **an den Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover (LHH)** übersandt. Anschließend wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Lernförderung vorliegen. Sofern die Lernförderung bewilligt werden kann, erfolgt die Ausstellung eines Gutscheins und die Übersendung an die leistungsberechtigte Person. Diese kann sich mit dem Gutschein an eine*n Anbieter*in wenden und dort die Lernförderung in Anspruch nehmen. Die Abrechnung über den Gutschein erfolgt durch die Anbieter*innen direkt mit der zuständigen Leistungsbehörde.

Wenn der Antrag auf Lernförderung nicht bewilligt werden kann, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen oder notwendige Unterlagen fehlen, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid bzw. eine schriftliche Information, welche Unterlagen noch vorzulegen sind.

3.2. Übersicht über die Voraussetzungen zur Lernförderung

Eine Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist die Ergänzung schulischer Angebote¹. Daraus folgt, dass schulische Angebote Vorrang haben und eine außerschulische Lernförderung nur in Betracht kommt, wenn keine oder nicht ausreichende schulische Angebote zur Verfügung stehen².

¹ vgl. Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 18.05.2011, 23-81 629

² vgl. BR-Drs. 661/10, S. 170

Für die Bewilligung der Lernförderung ist zudem erforderlich, dass es durch die Lernförderung **möglich** und **erfolgsversprechend** ist, die bestehenden Defizite zu kompensieren. Dabei sollte die Zielsetzung sein, dass die Schüler*in die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreicht³. Folglich ist die Lernförderung grundsätzlich kurzzeitig erforderlich, um die Gefahr der Nichterreicherung der wesentlichen Lernziele zu beseitigen. Sofern Lernförderung in einem Unterrichtsfach bereits zwei Jahre in Anspruch genommen wurde, ist für die Prüfung einer Weiterbewilligung, eine ausführliche und detaillierte Begründung durch die Fachlehrkraft erforderlich. Die Lernförderung ist sowohl von der Schulform als auch vom Unterrichtsfach unabhängig.

In welchem zeitlichen Umfang eine Lernförderung erfolgen soll, wird von der Fachlehrkraft empfohlen und bestätigt. Da sich die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele in jedem Schuljahr und jeder Klassenstufe unterscheiden, kann diese Empfehlung sich nur auf das **laufende Schuljahr** beziehen.

Sofern die Fachlehrkraft den Erwerb der wesentlichen Lernziele nur aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten der Schüler*in als gefährdet ansieht, ist keine Lernförderung als Bildungs- und Teilhabeleistung möglich.

Eine Lerntherapie wie z. B. bei einer Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie stellt derzeit in Niedersachsen keine Lernförderung als Leistung für Bildung und Teilhabe dar⁴. Ob bei Vorliegen einer Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit im Schul- und Jugendalter Ansprüche auf eine Lerntherapie oder andere Maßnahmen nach § 35a SGB VIII oder § 75 SGB IX bestehen, kann durch Jugend- oder Sozialämter vor Ort überprüft werden.

Das zuständige Jugendamt in der Region Hannover finden Sie unter:

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Kinder-Jugendliche/Jugend%C3%A4mter-in-der-Region-Hannover>

³ Die zu erwerbenden Kompetenzen gem. curricularen Vorgaben. Kein wesentliches Lernziel in diesem Sinne ist das Erreichen einer Empfehlung für eine bessere Schulform.

⁴ Gemeinsame Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2. Auflage, Juni 2015, S. 17

Die Bearbeitung von Leistungsfällen nach dem SGB IX (Ausnahme: Wohnsitz in der Landeshauptstadt Hannover) erfolgt durch den Fachbereich Teilhabe: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche/Dezernat-Soziales,-Teilhabe,-Familie-und-Jugend/Eingliederungshilfe/Fachbereich-Teilhabe>

Für Personen, die im Stadtgebiet Hannover wohnen, ist der Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover zuständig:

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Landeshauptstadt-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche-der-LHH/Soziales-und-Integration/Fachbereich-Soziales-der-Landeshauptstadt>

Darüber hinaus kann parallel zu einer Lerntherapie zusätzlich Lernförderung gewährt werden, sofern diese geeignet ist, zur Minderung der Leistungsschwäche beizutragen.

Die Übernahme von Fahrtkosten zur Lernförderung ist nach aktueller Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen nicht möglich.⁵

Hinweis: Die Aufzählung der vorgenannten Voraussetzungen ist für eine Bewilligung der Lernförderung nicht abschließend (siehe 5.). Es können im Einzelfall nach Ermessen weitere Informationen (z. B. Förderpläne, Zeugnisse) erforderlich sein und angefordert werden.

Endet der Bezug der jeweiligen Sozialleistung vor dem angegebenen Ende des Empfehlungszeitraums der Lernförderung, kann eine Weiterbewilligung ohne erneute Bestätigung der Schule zur Notwendigkeit von Lernförderung erfolgen, wenn die Grundleistung verlängert wird. Nach Vorlage des neuen Grundleistungsbescheides wird für den neuen Zeitraum ein neuer Lernfördergutschein ausgestellt.

⁵ LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22. März 2018 - L 11 AS 891/16

4. Informationen für Anbieter*innen

Eine Lernfördereinheit umfasst entweder 45 oder 60 Minuten. Die Höchstgrenze der Preise, die innerhalb der Region Hannover über BuT abgerechnet werden können, wird in diesem Kapitel für beide Einheiten angegeben.

Die unterschiedliche Preisgestaltung in der Region Hannover ergibt sich aus der Qualifikation und der Rechtsform von Anbieter*innen.

Im Rahmen der Lernförderung ist es von Bedeutung, dass die von der Lehrkraft empfohlene Maßnahme den größtmöglichen Erfolg erzielt. Folglich kommt es darauf an, dass geeignete Lernförderanbieter*innen die Maßnahme durchführen.

4.1. Qualifikationen und Registrierung

Die Prüfung der Eignung erfolgt anhand **fachlicher** und **charakterlicher Kriterien** durch die Region Hannover. Sofern die Eignung festgestellt wird, erfolgt eine schriftliche Registrierung als Anbieter*in für Lernförderung.

Die **charakterliche Eignung** wird durch Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen. Weist das Führungszeugnis keinerlei Eintragungen auf, kann die charakterliche Eignung uneingeschränkt bestätigt werden. Sind Eintragungen wegen Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden, kann der*die Anbieter*in zum Schutz des Kindeswohls keine Lernfördergutscheine mit der Region Hannover abrechnen (analoge Anwendung des § 72a SGB VIII). Auch bei anderen als den vorgenannten Straftaten ist ein Ausschluss von Anbieter*innen möglich, es erfolgt eine Prüfung des Einzelfalls.

Hinweis: Das erweiterte Führungszeugnis ist im Bürgeramt zu beantragen. Für die Beantragung wird oftmals eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde benötigt, die den Verwendungszweck des erweiterten Führungszeugnisses erklärt. Anbieter*innen, die ein erweitertes Führungszeugnis beantragen wollen, können vorab eine E-Mail mit Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift an but@region-hannover.de senden und erhalten daraufhin eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die entstehenden Kosten für die Beantragung können nicht übernommen werden.

Fachlich **geeignet** sind diejenigen Anbieter*innen, die einen Schulabschluss mit mindestens befriedigenden Noten in den von Ihnen unterrichteten Fächern nachweisen können und die deutsche Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beherrschen. Für Schüler*innen gilt, dass diese in den von ihnen unterrichteten Fächern zuletzt selbst mit einer mindestens befriedigenden Leistung benotet wurden.

Als **besonders qualifiziert** gelten Einzelanbieter*innen, die einen Hochschulabschluss nachweisen können oder als pädagogische Mitarbeiter*innen an einer Schule tätig sind und dort Vertretungsunterricht geben oder diese Tätigkeit bereits über einen Zeitraum von drei Jahren ausgeübt haben.

Gewerbliche Anbieter*innen, die Mitarbeiter*innen mit einem Hochschulabschluss in der Lernförderung einsetzen, verfügen ebenfalls über eine besondere Qualifikation.

Die Registrierung erfolgt in der Region Hannover entweder als Einzelanbieterin oder -anbieter oder als gewerblicher Anbieter.

Zu den Einzelanbieterinnen und -anbietern zählen insbesondere

- Schülerinnen, Schüler und Studierende,
- Rentnerinnen, Rentner, Pensionärinnen und Pensionäre,
- freiberufliche tätige Personen,
- Personen, die die Lernförderung als Nebentätigkeit erbringen,
- Einzelunternehmerinnen und -unternehmer (mit oder ohne Gewerbeanmeldung).

Zu den gewerblichen Anbietern zählen insbesondere

- alle Personen- und Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, GbR, OHG) und weitere juristische Personen des Privatrechts sowie Einzelunternehmerinnen und -unternehmer, die für die Lernförderung Mitarbeitende beschäftigen oder diese freivertraglich vereinbart einsetzen

Für die Registrierung als Anbieter*in für Lernförderung werden folgende Unterlagen benötigt:

Einzelanbieterinnen und -anbieter

- ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft
- erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- Gewerbeanmeldung (sofern vorhanden)
- Nachweise über erreichte Bildungsabschlüsse (Schulabschlusszeugnis, Ausbildungszeugnis, Zeugnis über Hochschulabschluss o. a.) bzw. bei Schüler*innen das letzte Schulzeugnis

gewerbliche Anbieter

- Organisations- bzw. Rechtsform
- Gewerbeanmeldung, Eintragung ins Handelsregister, o. ä.
- Gesellschaftsvertrag (sofern vorhanden)
- Adresse und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Bankverbindung und Steuernummer
- aktuelles erweitertes Führungszeugnis der Geschäftsführung (nicht älter als drei Monate)
- Anzahl und Qualifikation der in der Lernförderung eingesetzten Mitarbeiter*innen (mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen über erreichte Bildungsabschlüsse)
- fachliches Konzept, das u.a. Informationen dazu enthält, wann und wo die Lernförderung stattfindet, an welche Zielgruppe sich die Lernförderung richtet, welche Unterrichtsfächer und zu welchen Preisen die Lernförderung angeboten wird und welche Lernmethoden zur Anwendung kommen

Gewerbliche Anbieter sind dafür verantwortlich, besonders qualifiziertes Personal in der Lernförderung einzusetzen sowie die charakterliche Eignung der Mitarbeiter*innen zu überprüfen. Auf Aufforderung müssen Nachweise über die Qualifikationen und die erweiterten Führungszeugnisse des Personals unverzüglich bei der Region Hannover vorgelegt werden.

Neue Anbieter*innen von Lernförderung sollten sich vor Beginn der Leistungserbringung bei der Region Hannover registrieren. **Eine Vergütung von bereits erbrachter Lernförderung vor dem Zeitpunkt der Registrierung, ist nicht zulässig.**

4.2. Preise

Für gewerbliche Anbieter (mit besonders qualifiziertem Personal) gelten folgende Preise (inkl. MwSt.):

Zeit	Einzelförderung	Gruppenförderung
45 Minuten	28,00 €	14,00 €
60 Minuten	36,00 €	18,00 €

Für Einzelanbieter (mit besonderer Qualifikation) gelten folgende Preise (inkl. MwSt.):

Zeit	Einzelförderung	Gruppenförderung
45 Minuten	24,00 €	12,00 €
60 Minuten	32,00 €	16,00 €

Für alle übrigen geeigneten Anbieter gelten folgende Preise (inkl. MwSt.):

Zeit	Einzelförderung	Gruppenförderung
45 Minuten	15,00 €	7,50 €
60 Minuten	20,00 €	10,00 €

Die beschriebene Einzelförderung bezieht sich auf die Lernförderung von einem*r Schüler*in pro Unterrichtseinheit (1:1-Betreuung).

Im Rahmen der Gruppenförderung dürfen in einer Gruppe grundsätzlich nicht mehr als vier Schüler*innen unterrichtet werden (1:4-Betreuung). Es ist darauf zu achten, dass eine Gruppe hinsichtlich Alter, Jahrgangsstufe, Leistungsstand und Förderbedarfen der Schüler*innen möglichst homogen zusammengesetzt ist. Die Gruppenförderung erfolgt ausschließlich im gleichen Unterrichtsfach.

Zu beachten ist, dass Anbieter*innen keine Lernförderung für eigene Kinder, Geschwister oder im Haushalt lebende Personen abrechnen dürfen. Wird Lernförderung von Lehrer*innen angeboten, ist eine Abrechnung der Lernförderung für die eigenen Schüler*innen nicht möglich.

4.3. Abrechnung

Die Abrechnung der Lernfördereinheiten erfolgt im Rahmen des in der Anlage beigefügten Abrechnungsvordrucks (Anlage 3). Auf der Abrechnung müssen Angaben zu Kontakt- und Kontodaten, dem Zeitraum der Lernförderung, der Anzahl der geleisteten Einheiten sowie den Gesamtkosten pro Monat enthalten sein. Aus der Abrechnung muss eindeutig hervorgehen, wie viele Einheiten in welchem Fach in welchem Monat unterrichtet wurden. Auf Nachfrage sind der für die Abrechnung zuständigen Behörde von den Sorgeberechtigten unterschriebene Anwesenheitslisten der Schüler*innen vorzulegen.

Treten wiederkehrend Unstimmigkeiten oder Zweifel an der Abrechnung auf, können Anbieter*innen für die Abrechnung von Lernförderung als Leistung für Bildung und Teilhabe in der Region Hannover gesperrt werden.

Die Abrechnung des Lernfördergutscheines ist nur nach den Rahmenbedingungen bzgl. des bewilligten Stundenumfanges und der Art der Lernförderung (Einzel- oder Gruppenförderung) möglich.

Der Lernfördergutschein ist mit der ersten Abrechnung im Original einzureichen. Die Abrechnung kann monatlich oder auch für den gesamten Gutscheinzeitraum erfolgen. Eine Abrechnung im Vorfeld ist nicht möglich.

Wird im laufenden Gutscheinzeitraum der*die Anbieter*in für Lernförderung gewechselt, verbleibt der Originalgutschein bei dem*der ursprünglichen Anbieter*in. Dieser hat eine Kopie des Gutscheins mit einem Vermerk über die bisher geleisteten Stunden an den*die nächsten Anbieter*in bzw. die Sorgeberechtigten auszuhändigen.

Geplante Lernfördereinheiten, an denen Schüler*innen unentschuldigt ferngeblieben sind, können den Leistungs- bzw. Sorgeberechtigten bei Vorliegen vertraglicher Regelungen durch den*die Anbieter*in in Rechnung gestellt werden. Ob ein Kind entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt hat, muss aus den Anwesenheitslisten eindeutig hervorgehen.

Für steuerrechtliche Auskünfte sind die jeweiligen Finanzbehörden zuständig, da zwischen den Anbieter*innen von Lernförderung und der Region Hannover **kein**

Beschäftigungsverhältnis besteht. Zwischen den Leistungs- bzw. Sorgeberechtigten und den Anbieter*innen wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen – lediglich die Auszahlung der dem Leistungsberechtigten bewilligten Beträge erfolgt durch die Region Hannover, das Jobcenter Region Hannover oder die Landeshauptstadt Hannover an die Anbieter*innen der Lernförderung.

Es handelt sich bei der Lernförderung um eine Sachleistung, die den Leistungsberechtigten nicht als Geldleistung ausgezahlt werden kann.

5. Informationen für Leistungsberechtigte

5.1. Besonderheiten je Rechtskreis

Der Zeitpunkt, ab dem die Lernförderung bewilligt werden kann, unterscheidet sich je nach Art der Sozialleistung, die bezogen wird. Grundsätzlich ist immer das Eingangsdatum der Lehrkraftbestätigung (Anlage 1) bei der zuständigen Behörde entscheidend. Nachfolgend werden die Besonderheiten in den einzelnen Rechtskreisen dargestellt.

5.1.1. Leistungen nach dem SGB II

Nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II wirkt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den Ersten des Monats zurück.

Anträge auf eine angemessene Lernförderung können ab dem Ersten des Monats bewilligt werden, in dem die Bestätigung über den Lernförderbedarf bei der zuständigen Behörde eingeht, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden.

5.1.2. Wohngeld und Kinderzuschlag nach dem BKGG

Nach § 5 BKGG werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Lernförderung kann ab dem Ersten des Monats bewilligt werden, in dem die Bestätigung über den Lernförderbedarf bei der zuständigen Behörde eingeht.

5.1.3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Nach § 34a Abs.1 S.1 SGB XII werden Leistungen für Bildung und Teilhabe auf Antrag erbracht. Lernförderung kann ab dem Tag bewilligt werden, an dem die Bestätigung der Schule über den Bedarf von Lernförderung bei der zuständigen Behörde eingeht.

5.1.4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Nach § 44 Abs. 1 SGB XII sind unter anderem Bedarfe für Bildung und Teilhabe gesondert zu beantragen. Nach § 44 Abs. 2 SGB XII wirkt ein Antrag nach Abs. 1 auf den Ersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird.

Lernförderung kann demnach ab dem Ersten des Monats bewilligt werden, in dem die Bestätigung der Schule über den Bedarf von Lernförderung bei der zuständigen Behörde eingeht.

5.1.5. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Nach § 6b AsylbLG ist zur Bestimmung des Zeitpunkts des Einsetzens der Leistungen das SGB XII entsprechend anzuwenden. Nach § 34a Abs.1 S.1 SGB XII werden Leistungen für Bildung und Teilhabe auf Antrag erbracht.

Lernförderung kann ab dem Tag bewilligt werden, an dem die Bestätigung der Schule über den Bedarf von Lernförderung bei der zuständigen Behörde eingeht.

5.3. Rückwirkende Bewilligung

Wird von der Lehrkraft ein rückwirkender Beginn der Lernförderung empfohlen und hat die Lernförderung bereits begonnen, kann der Antrag rückwirkend bewilligt werden, wenn der empfohlene Beginn innerhalb des aktuellen Bewilligungszeitraumes liegt.

5.4. Folgen bei unentschuldigtem Fehlen

Bei wiederholtem Fehlen des*der Schülers*in wird seitens der antragsbearbeitenden Behörde geprüft, ob die Bewilligung der Lernförderung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen ist, weil die Eignung der Maßnahme nicht mehr besteht (§ 48 SGB X). Außerdem sind die Hinweise unter 4.2 zu beachten.

6. Informationen für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen

6.1. Hinweise zur Lehrkraftempfehlung

Der Leistungsträger benötigt für die Bewilligung von Lernförderung eine Stellungnahme der Schule hinsichtlich des bestehenden Bedarfs und zu der Frage, ob vergleichbare schulische Angebote bestehen.

Hierfür ist ein entsprechender Vordruck (Anlage 1) für die Schulen erstellt worden. Dieser gibt den Lehrkräften eine formale Orientierungshilfe, um im Sinne des Gesetzes

zu handeln und eine Gewichtung der Lernförderbedarfe vornehmen zu können. Es ist stets die aktuelle Version des Vordrucks zu verwenden. Diese ist unter www.hannover.de/but zu finden.

Neben allgemeinen Angaben der antragstellenden Person und der Schule ist die **Unterschrift der oder des Erziehungsberechtigten bzw. Leistungsberechtigten** wegen der Hinweise zum Datenschutz auf Seite 1 zwingend **erforderlich**.

Außerdem müssen folgende Voraussetzungen vorliegen und auf dem Formular von der Schule bestätigt werden:

- Der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen ist gefährdet. [Indikatoren: z.B. Gefährdung der Versetzung oder kein ausreichendes Leistungsniveau (Note 5 mangelhaft bis 6 ungenügend) in einzelnen Fächern]
- Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, die wesentlichen Kompetenzen zu erwerben.
- Die Leistungsschwäche ist nicht ausschließlich auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.
- Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

Auch die Art (Einzel- oder Gruppenförderung) und der Umfang der Förderung sind von der Schule zu empfehlen.

Die Empfehlung der Lehrkraft über die Dauer der Lernförderung ist im Antrag anzugeben. Da sich die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele in jedem Schuljahr und jeder Klassenstufe unterscheiden, kann diese Empfehlung sich nur auf das **laufende** Schuljahr beziehen. Anträge für das folgende Schuljahr können frühestens ab dem 01. Juni des Jahres gestellt werden. In diesen Fällen ist neben dem Antragsvordruck auch das Abschlusszeugnis des laufenden Schuljahres ein- bzw. nachzureichen.

Auch andere Besonderheiten (z. B. die Notwendigkeit einer Hausaufgabenhilfe oder -betreuung anstelle einer Lernförderung) sind von der Schule anzugeben und zu begründen.⁶

Bei der Entscheidung über den Umfang von Lernförderung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Aufnahme- und Konzentrationsfähigkeit von Schüler*innen begrenzt ist und Kinder und Jugendliche, neben schulischen Verpflichtungen und Aufgaben, auch ausreichend Zeit für eine individuelle Freizeitgestaltung und zur Pflege sozialer Kontakte bedürfen, damit sie sich ihrer Altersstufe entsprechend entwickeln können.

Soll ein Gutschein (aufgrund sprachlicher Barrieren o. ä.) nicht an die Sorgeberechtigten, sondern direkt an den*die Anbieter*in geschickt werden, besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Vollmacht. Diese muss dem Antrag separat beigelegt werden und gilt in der Regel bis zum Widerruf bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

6.2. Anzahl und Umfang der Fächer zur Lernförderung

Der zeitliche Umfang der vorgeschlagenen Lernförderung muss pädagogisch vertretbar sein.⁷

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, **maximal vier Einheiten Lernförderung pro Woche** als BuT-Leistung zu erhalten. Sollte in einzelnen Fällen ein erhöhter Förderbedarf bestehen, ist dies durch die zuständige Lehrkraft ausführlich zu begründen (siehe Anlage 1, Seite 3).

6.3. Sprachförderung

Die Bewilligung von Sprachförderung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets kommt nur in Betracht, sofern vom Grunde her vorrangige schulische Angebote nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, um den bestehenden Bedarf zu decken. Darüber hinaus muss diese Sprachfördermaßnahme dann unterrichtergänzend sein und kann nicht unterrichtersetzend sein. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt,

⁶ Gemeinsame Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2. Auflage, Juni 2015, S. 18

⁷ Gemeinsame Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2. Auflage, Juni 2015, S. 17

wenn sie nicht zu einer Ausgliederung aus dem Klassenverband führt, sondern vor oder nach dem regulären Unterricht stattfindet (vgl. 12.2.2 2. Auflage Nds. Hinweise zum BuT-Paket – Stand 01.06.2015).

Die schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB) ist im Runderlass d. MK v. 1.12.2023 geregelt. Nach dem Runderlass obliegt es – soweit die fachintegrierte schulische Sprachförderung nicht ausreicht, um den Erwerb der deutschen Bildungssprache gemäß den curricularen Vorgaben sicherzustellen – der Schule zusätzliche schulische Sprachfördermaßnahmen in Erfüllung der fachlichen und konzeptionellen Anforderungen in eigener Verantwortung durchzuführen.

Bei diesen in Verantwortung der Schule durchgeführten Sprachfördermaßnahmen **handelt es sich nicht um Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket**, sondern um schulische Sprachfördermaßnahmen, die nicht aus BuT-Mitteln zu finanzieren sind.

Erst wenn die danach vorgesehenen Leistungen nicht bedarfsdeckend sind, bzw. nicht bedarfsdeckend umgesetzt werden können, kann im Einzelfall eine Sprachförderung über Bildungs- und Teilhabeleistungen in Betracht kommen. Dieses wäre in jedem Einzelfall von der Schule zu begründen, da die nach dem RdErl. d. MK vom 01.12.2023 vorgesehenen **schulischen Sprachfördermaßnahmen grundsätzlich bedarfsdeckend und auch umsetzbar** sind.

Zusätzlich zu den schulischen Sprachfördermaßnahmen ist eine Bewilligung von Lernförderung am Nachmittag nur in den Fächern möglich, die auch mit nicht vorhandenen oder sehr geringen Kenntnissen der deutschen Sprache unterrichtet werden können (z. B. Mathematik und Englisch). Dies muss für den*die Schüler*in leistbar sein und wird mit Vorlage der pädagogischen Begründung im Einzelfall geprüft.

Bei konkreten Fragen stehen

- das Team 50.11 der **Region Hannover**
Tel.: 0511 61 62 63 64
Fax: 0511 616 1121012
E-Mail: but@region-hannover.de

- das **Jobcenter Region Hannover**
(Standorte: <https://www.jobcenter-region-hannover.de/standorte>)
Tel.: 0511 65590

- der Fachbereich Soziales der **Landeshauptstadt Hannover**
Tel.: 0511 168 43742 und 0511 168 43770
E-Mail 50.17@Hannover-Stadt.de

gerne zur Verfügung.

7. Anlagen

- Anlage 1** **Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung**
- Anlage 2** **Vereinfachte Selbstauskunft für private Anbieter*innen**
- Anlage 3** **Abrechnung des Lernfördergutscheins**
- Anlage 4** **Nachweis über die erfolgte Lernförderung**

Bildungs- und Teilhabeleistungen Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung (Stand 01.08.2023)

Für Schüler*innen von allgemein- und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

Schüler*in

Nachname:

Straße/Hausnr.:

Vorname:

PLZ/Ort:

Geburtsdatum:

ggf. BuT-Nummer oder Aktenzeichen:

Ist BuT-berechtigt durch:

- Wohngeld oder Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)
- Grundsicherung (§ 42 SGB XII) oder
Hilfe zum Lebensunterhalt (§34 SGB XII)
- Asylbewerberleistungen (§ 2 oder § 3 AsylbLG)

Hinweis: Bitte nutzen Sie bei **Bezug von SGB II - Leistungen (Bürgergeld)** den Vordruck des Jobcenters.



➡ Fügen Sie bitte Ihren **aktuellen Leistungsbescheid** an, sofern dieser noch nicht vorliegt.

Von den Eltern/Sorgeberechtigten bzw. Leistungsberechtigten auszufüllen

Datenschutzerklärung für Informationspflichten des Art. 13 DSGVO

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist der § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Verbindung mit §§ 67a ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben.

Die Region Hannover kann Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder ablehnen oder Ihnen ganz oder teilweise Leistungen entziehen. Sie müssen mit einer für Sie nachteiligen Sachentscheidung rechnen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von sechs Jahren nach Leistungsende gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit der Erhebung.

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an das Jobcenter Region Hannover, die Städte und Gemeinden der Region Hannover sowie den jeweiligen Anbieter von Leistungen für Bildung und Teilhabe weitergeleitet.

Die Region Hannover als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover kontaktieren. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter Datenschutz@region-hannover.de kontaktieren.

Sie können gegenüber der Region Hannover folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen.

Für o.g. Schüler*in wird Lernförderung wie umseitig empfohlen beantragt. Ich beantrage darüber hinaus Bildungs- und Teilhabeleistungen dem Grunde nach.

Datum

Unterschrift

Name des*der Schüler*in: _____

1. Voraussetzungen für die Bewilligung von Lernförderung

Die Bewilligung der Lernförderung hängt von der Bestätigung der nachfolgenden Voraussetzungen durch die zuständige Fachlehrkraft ab. Sofern die nachfolgenden ersten vier Aussagen nicht durch die zuständige Fachlehrkraft unter Punkt 5. bestätigt werden können, hat eine Antragstellung wenig Aussicht auf Erfolg.

Zusätzlich muss bei der Beantragung von Sprachförderung auch Punkt 1.5. erfüllt sein. Bitte beachten Sie, dass Sprachförderung am Vormittag während der schulpflichtigen Unterrichtszeit zwei Schulstunden à 45 Minuten täglich nicht überschreiten darf.

- 1.1 Der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen ist gefährdet. (Indikatoren sind z.B. die Gefährdung der Versetzung oder kein ausreichendes Leistungsniveau.)
- 1.2 Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, die wesentlichen Kompetenzen zu erwerben.
- 1.3 Die Leistungsschwäche ist nicht ausschließlich auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.
- 1.4 Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.
-
- 1.5 Der*Die Schüler*in hat keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse.

2. Notwendige Angaben der Schule – ausschließlich von den zuständigen Lehrkräften vollständig auszufüllen

Klasse: _____	Art der Förderung	Können Sie alle unter Punkt 1 genannten Aussagen bestätigen?	Anzahl der Unterrichtseinheiten pro Woche ¹
<input type="checkbox"/> 1. Fach: _____ Aktuelle/letzte Note ² : _____ Name der Fachlehrkraft _____	<input type="checkbox"/> Einzelförderung oder <input type="checkbox"/> Gruppenförderung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, folgende Aussage kann ich nicht bestätigen: Punkt: _____	<input type="checkbox"/> 1 Unterrichtseinheit <input type="checkbox"/> 2 Unterrichtseinheiten <input type="checkbox"/> __ Unterrichtseinheiten
<input type="checkbox"/> 2. Fach: _____ Aktuelle/letzte Note ² : _____ Name der Fachlehrkraft _____	<input type="checkbox"/> Einzelförderung oder <input type="checkbox"/> Gruppenförderung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, folgende Aussage kann ich nicht bestätigen: Punkt: _____	<input type="checkbox"/> 1 Unterrichtseinheit <input type="checkbox"/> 2 Unterrichtseinheiten <input type="checkbox"/> __ Unterrichtseinheiten
<input type="checkbox"/> 3. Fach: _____ Aktuelle/letzte Note ² : _____ Name der Fachlehrkraft _____	<input type="checkbox"/> Einzelförderung oder <input type="checkbox"/> Gruppenförderung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, folgende Aussage kann ich nicht bestätigen: Punkt: _____	<input type="checkbox"/> 1 Unterrichtseinheit <input type="checkbox"/> 2 Unterrichtseinheiten <input type="checkbox"/> __ Unterrichtseinheiten
<input type="checkbox"/> 4. Fach: _____ Aktuelle/letzte Note ² : _____ Name der Fachlehrkraft _____	<input type="checkbox"/> Einzelförderung oder <input type="checkbox"/> Gruppenförderung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, folgende Aussage kann ich nicht bestätigen: Punkt: _____	<input type="checkbox"/> 1 Unterrichtseinheit <input type="checkbox"/> 2 Unterrichtseinheiten <input type="checkbox"/> __ Unterrichtseinheiten

Unterschrift der zuständigen Lehrkraft: _____

¹ Bei mehr als 4 Einheiten insgesamt ist eine Begründung erforderlich (siehe Seite 3).

² Angabe erforderlich – falls keine Notenvergabe erfolgt, Begründung erforderlich (siehe Seite 3).

Name des*der Schüler*in: _____

Zeitraum der Lernförderung:

Die Lernförderung soll am _____ (Datum bitte eingeben) beginnen.

Sofern hier kein Datum eingetragen wird, erfolgt eine mögliche Bewilligung des Antrags nach Eingangsdatum.

Lernförderung wird empfohlen bis 6 Monate bis Schuljahresende (31.07. des Schuljahres)

Ausführliche pädagogische Begründung pro Fach oder Förderplan (bei Platzmangel bitte Rückseite beschreiben), wenn

- mehr als 4 Unterrichtseinheiten Lernförderung pro Woche empfohlen werden oder
- Sprachförderung empfohlen wird (Gruppenförderung am Vormittag)³
- keine Noten vergeben werden

Kontakt für Rückfragen:

Ort, Datum

Name (Lehrkraft) _____

Schule _____

Tel. _____

Stempel der Schule

Bitte senden Sie die Bestätigung an:

Region Hannover
Team 50.11
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Jobcenterkund*in?

Dann verwenden Sie bitte den für das Jobcenter vorgesehenen Vordruck und senden Sie diesen an:

Jobcenter Region Hannover
Vahrenwalder Str. 245
30179 Hannover

³ Bei **Sprachförderung** muss zudem eine gesonderte Erläuterung erfolgen, wenn das Kind bereits etwa ein Jahr in Deutschland zur Schule geht oder bereits über ein Jahr Sprachförderung erhalten hat.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Vereinfachte Selbstauskunft für Anbieterinnen und Anbieter von Lernförderung

In der Region Hannover erfolgt die Lernförderung auch durch **geeignete Personen, die nicht über einen qualifizierten gewerblichen Anbieter organisiert sind**. Die Entscheidung über die Anerkennung der Geeignetheit erfolgt durch die Region Hannover – Team 50.11. Wenn Sie als Privatperson Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erteilen möchten, übersenden Sie diese Selbstauskunft zusammen mit einem aktuellen erweiterten Führungszeugnis bitte an folgende Adresse:

Region Hannover
Team 50.11
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
Fax: 0511/ 616 1121012



Für Rückfragen steht Ihnen das Team 50.11 unter der Rufnummer 0511/ 61 62 63 64 gerne zur Verfügung, weitere Informationen erhalten Sie zudem unter www.hannover.de/but.

Ihre Angaben

Daten zur Person

Name: Straße / Hausnr.:

Vorname: PLZ:

Geburtsdatum: Ort:

Kommunikationsdaten (Telefonnummer / E-Mail):

Kontoverbindung

IBAN: BIC:

Kontoinhaber (falls abweichend):

Verwendungszweck:

Das erweiterte Führungszeugnis ist beantragt ist beigefügt

Ihre Qualifikation

Für Schülerinnen und Schüler

Bisherige Schulbildung

Derzeit besuchte Schule

Klasse / Jahrgang

Für Studentinnen und Studenten

Bisherige Schulbildung

Derzeit besuchter Studiengang

Semester

Für Personen mit abgeschlossenem Studium / mit abgeschlossener Ausbildung

Bisherige Schulbildung/ Ausbildung/ Studium

Derzeit ausgeübte Tätigkeit

Ihr Angebot

In welchen Fächern bieten Sie Lernförderung an?

Zu welchem Preis bieten Sie Lernförderung pro 60min an?

Einzelförderung:

Gruppenförderung:

Warum eignen Sie sich für Lernförderung (Begründung)?

Bei Minderjährigkeit ist zusätzlich die Unterschrift der sorgeberechtigten Vertreter erforderlich.

Datum

Unterschrift

Datenschutzerklärung für Informationspflichten des Art. 13 DSGVO

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Abrechnung von Leistungen für Bildung und Teilhabe verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist der § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben.

Sollten Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen, kann die Region Hannover keine Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Ihnen abrechnen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von sechs Jahren nach der letzten Zahlung gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit der Erhebung.

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an das Jobcenter Region Hannover, die Städte und Gemeinden in der Region Hannover sowie den jeweiligen Leistungsberechtigten weitergeleitet.

Die Region Hannover als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover kontaktieren. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter Datenschutz@region-hannover.de kontaktieren.

Sie können gegenüber der Region Hannover folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen.

Bildungs- und Teilhabeleistungen Lernförderung – Abrechnung

Diese Abrechnung ist an folgende Adresse zu senden:

Region Hannover
Fachbereich Soziales
Team 50.11
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
Fax: 0511 616 1121012

Für den Rechtskreis SGB II oder AsylbLG (im Stadtgebiet Hannover) beachten Sie bitte die Rückseite.

Die anzugebenden Daten dieses Vordrucks können auch formlos eingereicht werden – es besteht kein Formularzwang. Die Vordrucke und weitere Informationen finden Sie auch auf www.hannover.de/BuT.

Leistungsberechtigte/r	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	BuT-Nummer:
Anbieter/in	
Name:	
Straße:	PLZ, Ort:
IBAN:	BIC:
Kontoinhaber:	
Rechnungsnummer (ist <u>immer</u> anzugeben):	
Verwendungszweck (freiwillige Angabe):	
Gewerblicher Anbieter? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein ; Bei Ja , Steuernummer:	

Der Nachweis geleisteter Lernförderung ist auf Nachfrage der Abrechnungsstelle vorzulegen.

Sofern für einen Zeitraum der Lernförderung mehrere Abrechnungen eingereicht werden, ist der Lernförderungsgutschein im Original der ersten Abrechnung beizufügen.



Zeitraum der BuT-Berechtigung:	
Zeitraum der Lernförderung:	

Unterrichtsfach	Einzel- (E) oder Gruppen-förderung (G)	Anzahl der Einheiten	Preis pro Einheit	Gesamtbetrag pro Unterrichtsfach
		45 Min.:	45 Min.:	
		60 Min.:	60 Min.:	
		45 Min.:	45 Min.:	
		60 Min.:	60 Min.:	
		45 Min.:	45 Min.:	
		60 Min.:	60 Min.:	
			Gesamtbetrag:	

Ort, Datum

Unterschrift

Für den Rechtskreis SGB II oder AsylbLG (im Stadtgebiet Hannover) wenden Sie sich bitte an folgende Stellen:

Rechtskreis SGB II

JobCenter Region Hannover
Team 711
Vahrenwalder Str. 245
30179 Hannover

Rechtskreis AsylbLG im Stadtgebiet Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Soziales
Hamburger Alle 25
30161 Hannover



Region Hannover

IMPRESSUM

Region Hannover
Der Regionspräsident

Region Hannover
Fachbereich Soziales
Team 50.11 - Bildungs- und Teilhabeleistungen
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Text:
Region Hannover, Team 50.11 - Bildungs- und Teilhabeleistungen

Layout Umschlag:
Region Hannover, Team Medien und Gestaltung